

19

BUNDESGERICHTSHOF

Ib_ZR_71/67

BESCHLUSS

2048 044

in dem Rechtsstreit

der Firma K [REDACTED] & V [REDACTED] KG., O [REDACTED], S [REDACTED] / [REDACTED],
alleiniger persönlich haftender Gesellschafter und Geschäfts-
führer Herr Tölke K [REDACTED]-T [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die Kommanditgesellschaft Claus H [REDACTED] & Co., O [REDACTED]
[REDACTED], C [REDACTED] Str. [REDACTED],
2. deren persönlich haftende Gesellschafter
a) Justin H [REDACTED], b) Claus H [REDACTED],
beide wohnhaft wie zu 1.,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Prof.
Dr. [REDACTED], Dr. H. [REDACTED], Dr. R. [REDACTED], H. [REDACTED],
Dr. D. [REDACTED], Dr. Gisela [REDACTED], F. W. [REDACTED], J. [REDACTED],
H [REDACTED] -.

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 4. Oktober 1967 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Pehle, Dr. Mösl, Alff und Dr. Simon

beschlossen:

Der Wert des Streitgegenstandes wird für die Revisionsinstanz auf 2 500 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Streitwert für die jetzt noch anhängigen, allein auf außerzeichenrechtliche Gründe gestützten Klageanträge auf Auskunft und Feststellung der Schadensersatzpflicht bezüglich der Benutzung des Warenzeichens Multikord für die Zeit bis zum 13. November 1961 war nach § 3 ZPO zu schätzen. Diese Schätzung kann bei dem gegebenen Sachverhalt nicht auch für den vor der Eintragung des Klagezeichens liegenden Zeitraum nach den Grundsätzen vorgenommen werden, die für Warenzeichenverletzungen in dem Urteil des erkennenden Senats vom 12. Januar 1966 (BGHZ 44, 372) dargelegt sind. Aber selbst bei Anlehnung an diese Grundsätze würde der Streitwert hier erheblich unter der für die Zulässigkeit der Revision erforderlichen Summe bleiben, da dann entscheidend auch auf den Ruf des verletzten Zeichens und das Ausmaß der Verwechslungsgefahr abzustellen wäre. Bei Bemessung des hiernach maßgebenden konkreten Schadens und des Interesses der Klägerin

- 3 -

an der geforderten Auskunft schließt der Senat sich der Schätzung des Berufungsgerichts an, die in angemessener Weise auch die Bewertung der übrigen streitbefangenen gewesenen Klageansprüche berücksichtigt.

Krüger-Nieland

Pehle

Mösl

Alff

Simon

